

**Satzung
über
die
Entschädigung
ehrenamtlich tätiger
Gemeindebürger**

Die Gemeinde Röthlein erläßt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung
über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger**

§ 1 Personenkreis

Als ehrenamtlich tätige Gemeindebürger im Sinne des Art. 20 a Abs. 1 GO gelten die Schulweghelfer/innen.

§ 2 Entschädigung

Der im § 1 genannte Personenkreis erhält eine Aufwandsentschädigung von 8,00 DM netto für jede volle Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. April 1999 in Kraft.

Röthlein, 17. Juni 1999
GEMEINDE RÖTHLEIN
i.V.

Hetterich
Hetterich
2. Bürgermeister

